



**Reglement für
die Erhebung
einer
Konzessionsabgabe
Stromversorgung
2021**

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Erlass

Beschluss des Gemeinderates am 14. September 2020

Publikation: 1. Oktober 2020

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Änderungen:

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung 2021

Art. 1

- Zweck
- ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Hindelbank mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
 - ² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.
 - ³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Art. 2

- Benützung des öffentlichen Grundes
- ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Hindelbank für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
 - ² Der Gemeinderat Hindelbank vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 3

- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung
- ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Hindelbank für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 8.5% des Netznutzungsentgelts, das die am Verteilnetz der EVU auf dem Gemeindegebiet angeschlossenen Endverbraucher der EVU bezahlen.
 - ² Die Abgabe ist auf CHF 400.00 pro Messpunkt und Jahr beschränkt.
 - ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.
 - ⁴ Der Gemeinderat Hindelbank schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Art. 4

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Hindelbank, 14. September 2020 (GRB 2020-288)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Sekretärin

Daniel Wenger Jasmin Regez

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergriffen.

Hindelbank, 2. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Regez

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Hindelbank

- Genossenschaft Elektra Fraubrunnen, Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf